

## **59/2022 Rundschreiben**

### Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 23.03.2022

Mag.<sup>a</sup> Hb

**Betrifft: Kriegsbedingt aus der Ukraine vertriebene Ärztinnen und Ärzte - Information betreffend den Anwendungsbereich des § 36b ÄrzteG 1998 im Hinblick auf die Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit in Österreich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu der im Betreff genannten Thematik übermittelt die Österreichische Ärztekammer eine via E-Mail vom heutigen Tag eingelangte Auskunft des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 16.03.2022 (GZ 2022-0.191.846).

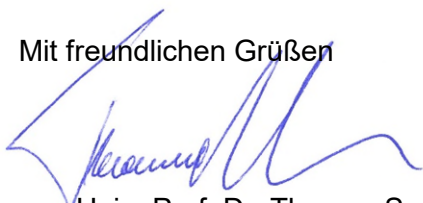
Demnach besteht während der Dauer der aktuell herrschenden Pandemie - ungeachtet eines allfälligen Mangels der unter § 4 ÄrzteG 1998 für die Ausübung des ärztlichen Berufes vorgesehenen Erfordernisse - die rechtliche Möglichkeit, auf Grundlage des § 36b ÄrzteG 1998 zeitnah mit einer ärztlichen Berufsausübung in Österreich zu beginnen. Der Kreis der hierfür in Betracht kommenden Personen entspricht dabei grundsätzlich der nach Maßgabe der Vertriebenen-Verordnung (VertriebenenVO), BGBl II Nr. 2022/92 definierten Personengruppe, soweit sich darunter Angehörige der Ärzteschaft befinden.

Um den entsprechenden Vollzug zu erleichtern, wird daher das im Bereich der Österreichischen Ärztekammer schon bisher in Verwendung befindliche Datenblatt zur Meldung einer Tätigkeit im Sinne des § 36b Abs 1 ÄrzteG 1998 ab sofort auch in englischer Version zur Verfügung gestellt. Im Sinne einer niedrigschwelligen Verfügbarkeit von Erstinformationen für die betroffenen Ärztinnen und Ärzte aus der Ukraine wurde darüber hinaus auch eine Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben sowie der notwendigen Schritte zur ehest möglichen Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit in Österreich erarbeitet. Diese ist ebenfalls in englischer Sprache verfügbar. Sämtliche der genannten Unterlagen dürfen anbei zur Information ebenfalls übermittelt werden. Unter dem nachfolgend genannten Link [www.aerztekammer.at/international](http://www.aerztekammer.at/international) sind sie auf der Internetseite der Österreichischen Ärztekammer außerdem auch direkt abrufbar. Für das Einbringen der Meldungen durch die Ärztinnen und Ärzte ist insoweit unverändert eine

Übermittlung an die Österreichische Ärztekammer auf elektronischem Weg an die E-Mail-Adresse [ael-recht@aerztekammer.at](mailto:ael-recht@aerztekammer.at) bzw. per Post vorgesehen.

Abschließend darf, wie dies auch in den zusammengefassten Informationen dargestellt wird, darauf hingewiesen werden, dass über Bemühen der Österreichischen Ärztekammer zwischenzeitlich Angebote einzelner Versicherungsunternehmen eingelangt sind, wonach für eine vorläufig begrenzte Dauer die Möglichkeit der kostenlosen Inanspruchnahme einer Berufshaftpflichtversicherung im Sinne des § 52d ÄrzteG 1998 eingeräumt wird. Nähere Informationen darüber werden im Zuge der Anmeldung einer ärztlichen Tätigkeit gemäß § 36b Abs 2 ÄrzteG 1998 im Einzelfall zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident



**Anhang**